

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 17. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW 2007 S. 380 / SGV NRW 2023), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 2007, S. 394 / SGV NRW 610) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff. ) und § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 10.12.2009 die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 14.12.2009 beschlossen:

### **I. Anschlussbeitrag**

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde Wilnsdorf erhebt zum teilweisen Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes einen Kanalanschlussbeitrag.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder  
b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
  - (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungs-mäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
  - (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 3

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- c) Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1) vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschossen,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit fünf und mehr Vollgeschossen und
  - e) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.  
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (6) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzu gekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (8) a) Der Anschlussbeitrag beträgt 8,69 EUR/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- b) Bei Grundstücken, von denen das Niederschlagswasser gemäß § 51a LWG vom Grundstückseigentümer vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet und damit nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt wird und bei denen gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wilnsdorf das Anschluss- und Benutzungsrecht bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist, beträgt der Anschlussbeitrag 5,95 EUR/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
  - c) Bei Grundstücken mit einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser beträgt der Anschlussbeitrag 2,75 EUR/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

- d) Bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,38 € je m<sup>2</sup> der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche, sofern mindestens die Hälfte des Niederschlagswassers nicht der öffentliche Abwasseranlage zugeführt werden kann.
- e) Entfallen die unter Buchstaben b) und d) bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss,
- b) § 3 Abs. 7 mit der Vereinigung der Grundstücke,
- c) § 3 Abs. 8 b) und c) für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.

#### **§ 5**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **II. Benutzungsgebühren**

#### **§ 7**

#### **Erhebung von Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatzes 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird ( § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

## **§ 8**

### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 10).

## **§ 9**

### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 9 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 9 Absatz 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen abgezogen, soweit sie mehr als 15 m<sup>3</sup> im Erhebungszeitraum betragen.  
Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis der verbrauchten oder der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird für Viehtränke und Stallreinigung die Wassermenge nach § 9 Absatz 2 erster Halbsatz um 6 m<sup>3</sup>/Jahr je Vieheinheit herabgesetzt, soweit nicht durch die Ermäßigung ein Jahresverbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Person, die auf dem Grundstück ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterschritten wird.  
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) ergibt sich aus Anlage 1 der Bewertungsrichtlinien zum Bewertungsgesetz.

Der Tierbestand ist von dem Grundstückseigentümer/Viehhalter nachzuweisen. Der für den landwirtschaftlichen Betrieb Gebührenpflichtige kann durch besondere Meßvorrichtungen, die der Genehmigung der Gemeinde bedürfen und die dem Beauftragten der Gemeinde im Zuge der Jahresableseung zugänglich zu machen sind, nachweisen, dass der Gesamtwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück abzüglich des tatsächlichen landwirtschaftlichen Verbrauchs den personenbezogenen Jahresverbrauch von 40 m<sup>3</sup> unterschreitet.

Der so ermittelte häusliche Verbrauch ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr.

- (7) Ein Abzug von der Wassermenge für auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen muss vom Anschlussberechtigten spätestens mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes geltend gemacht werden. Die abzuziehenden Mengen hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten glaubhaft nachzuweisen.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speicherung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (8) Auf die Schmutzwassergebühr nach den Absätzen 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

- (9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

für das Jahr 2007: 2,21 €,  
für das Jahr 2008: 2,26 €,  
für das Jahr 2009: 2,34 €,  
ab dem Jahr 2010: 2,38 €

- (10) Die monatliche Grundgebühr beträgt für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück, für das eine Nutzung der Abwasseranlage erfolgt

für das Jahr 2007: 3,50 €,  
ab dem Jahr 2008: 4,25 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Grundstücksanschluss erstmalig in Betrieb genommen wird oder endgültig stillgelegt wird, je als voller Monat gerechnet.

- (11) Die Abwasserabgabe im Sinne des § 7 Absatz 2 dieser Satzung für die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushalten und Ähnlichem, dessen Mengen im Jahresdurchschnitt kleiner als 8 m<sup>3</sup>/Tag ist, beträgt für nicht oder noch nicht an die gemeindlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke und für Grundstücke mit Teilanschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen als Kleineinleiterabgabe 0,13 EUR je m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers. Die gleiche Abwasserabgabe wird erhoben für andere Einleitun-

gen, für die die Gemeinde nicht oder noch nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW befreit ist.

## **§ 10 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Dabei werden als gebührenpflichtige Flächen angesetzt:
  - a) Dachflächen mit Anschluss an den gemeindlichen Kanal zu 100 %,
  - b) mit Asphalt, Pflastersteinen, Platten oder ähnlichem befestigte Flächen mit direktem oder indirektem Anschluss an den gemeindlichen Kanal zu 100 %,
  - c) bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m<sup>2</sup>, deren Niederschlagswasser einer Regenwassersammelanlage (Zisterne, die z.B. der Gartenbewässerung dient), mit einem Volumen von mehr als 3,0 m<sup>3</sup> zugeleitet wird, deren Überlauf an den gemeindlichen Kanal angeschlossen ist ,zu 70 %,
  - d) bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m<sup>2</sup>, deren Niederschlagswasser einer genehmigten Regenwassernutzungsanlage mit einem Volumen von mehr als 3,0 m<sup>3</sup> zugeleitet wird, deren Überlauf an den gemeindlichen Kanal angeschlossen ist, zu 70 %,
  - e) begrünte Dachflächen (Dachflächen mit einer permanent geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken) mit Anschluss an den gemeindlichen Kanal zu 50 %,
  - f) bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m<sup>2</sup>, deren Niederschlagswasser einer nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlage zugeführt wird und über einen Überlauf an den gemeindlichen Kanal angeschlossen sind, zu 30 %,
  - g) mit Ökopflaster oder Rasengittersteinen befestigte und eingeschränkt versickerungsfähige Flächen mit Anschluss an den gemeindlichen Kanal zu 30 %,
  - h) bebaute oder befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser nicht abflusswirksam in den gemeindlichen Kanal gelangen kann (z. B. Einlei-

tung in Gewässer, Versickerung auf dem Grundstück usw.) bzw. wassergebundene Decken, Schotterflächen, unbefestigte Böschungsflächen, Gartenflächen, Grünflächen u. ä. zu 0 %.

Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände zu, finden diese in der Reihenfolge ihrer Inanspruchnahme Anwendung.

Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen bei Nachweis der Verwendung auf schriftlichen Antrag von den Regelungen hinsichtlich Maximalgröße nach Buchstabe c), d) und f) abgewichen werden.

- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder ändert sich ihre Abflusswirksamkeit, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 beträgt 0,63 €.

## § 11

### **Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (Benutzungsgebühren) bzw. auf den Beginn der Einleitung von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabe) folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres

auf der Grundlage von Absatz 1. Der Abrechnungszeitraum weicht vom Erhebungszeitraum ab und erfasst in der Regel die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

- (4) Die Gebühren- und Abgabepflicht endet am Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage bzw. die Einleitung von Abwasser in Gewässer wegfällt oder die jeweilige Benutzung bzw. Einleitung mit Genehmigung der Gemeinde eingestellt wird.

## **§ 12**

### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebühren- und abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 13**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebühren- und Abgabenbescheides zu zahlen. Ist im Gebühren- und Abgabenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren und Abgaben können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren und Abgaben sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung wird zum Jahresbeginn für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum durchgeführt. Soweit erforderlich kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### **§ 14 Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Absatz 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Abrechnungsjahr. Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Abrechnungsjahres, so wird der ermittelte Verbrauch auf die anteiligen Zeiträume verteilt, in denen die jeweiligen Gebührensätze gültig waren.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 16****Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 17****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 18****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt jedes gleichlautende oder jedes entgegenstehende Ortsrecht außer Kraft.

Datum der Unterschrift durch die Bürgermeisterin (Satzung vom)	17.12.2009
Inkraftgetreten am	01.01.2010
Geändert durch I. Nachtragssatzung vom	19.12.2011
Inkraftgetreten am	01.01.2012